

Covid-19 Schutzmassnahmen ab 12.12.2020

Empfehlungen für die Vereine



Die Massnahmen des Bundes zur Eindämmung von Covid-19 verbieten im Moment die Durchführung von Wettkämpfen im Breitensport.

Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Erwachsenen wie Turnen, Gymnastik und Leichtathletik sind mit entsprechendem Schutzkonzept des Vereins und unter Einschränkungen (Sport ohne Körperkontakt, Abstand, Maske, **ab 12.12.2020 gilt: Gruppengrösse max. 5 Erwachsene, in Hallen nur bis 19 Uhr, Hallen sonntags geschlossen**) möglich.

Trainings mit Kindern bis 16 Jahren sind von diesen Einschränkungen ausgenommen und können weiterhin wie gewohnt stattfinden. Für Sportarten wie Faustball, Netzbball, Handball, Nationalturnen, Ringen, Volleyball, Unihockey usw. sind die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

Für das Vorschulturnen gelten die Massnahmen und zahlenmässigen Einschränkungen für die Erwachsenen, die Kleinkinder sind davon ausgenommen.

Darüber hinaus gelten in einzelnen Kantonen strengere Bestimmungen. Informationen dazu findet man hier: www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden

Grundlagen

- [Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Stand 02.11.2020\)](#)
- [Nationale Vorgaben Sportbetrieb von BASPO/BAG/Swissolympic, gültig ab 28.10.2020](#)
- Übersicht über die Nationalen Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten von Swiss Olympic (Stand 03.11.2020), siehe im Anhang (Seite 4)

Ziele der Sport Union Schweiz

- Sicherstellung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten unter Berücksichtigung der aktuellen behördlichen Anweisungen.
- Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.
- Klare Regeln für Vereine, TrainerInnen und SportlerInnen. Diese tragen zur Sicherheit bei, wie mit welcher Situation umzugehen ist. Alle wissen, was man machen darf und was nicht.
- Grundwerte von Fairplay und Solidarität werden besonders gelebt (Sportsmanship). Jeder Einzelne übernimmt Verantwortung.
- SportlerInnen und Trainerpersonen verhalten sich vorbildlich und bewahren das gute Image des Vereins, des Verbandes und des Schweizer Sports.

Im Folgenden sind Empfehlungen dargelegt, die bei den Trainings- und Bewegungsaktivitäten berücksichtigt werden müssen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinen.

Dieses Schutzkonzept bietet unseren Vereinen die Grundlage, um ihre Trainings- und Bewegungsaktivitäten durchzuführen. Zu beurteilen, in welcher Form dies zielführend und sinnvoll ist, liegt in den Händen unserer Vereine.

Die Durchführung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten ist insbesondere mit dem lokalen Umfeld abgestimmt, aber auch mit kommunalen, schulischen und nötigenfalls kantonalen Behörden abgesprochen und koordiniert.

Als Ansprechperson steht den Vereinen und Regionalverbänden der Covid-19-Beauftragte der Sport Union Schweiz, Nicolas Kamer, zur Verfügung. nicolas.kamer@sportunionschweiz.ch

1 Trainings- und Wettkampfbetrieb

Der gewöhnliche Trainingsbetrieb kann unter Einschränkungen weiter stattfinden. Vereine müssen für die Durchführung über ein eigenes Schutzkonzept verfügen, welches den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zeitnah vorgelegt werden kann. Es muss allerdings nicht durch eine höhere Instanz genehmigt werden. Es gelten folgende Grundsätze:

1.1 Symptomfrei ins Training/Wettkampf

SportlerInnen und Trainerpersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen, kontaktieren ihren Hausarzt und befolgen dessen Weisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.2 Abstand halten, wo immer möglich

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise: Indem Abstand gehalten wird, können alle SportlerInnen und Trainerpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Bei Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt nicht gestattet. Maximal Teilnehmende: Pro teilnehmende Person müssen unabhängig ihres Alters mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Sofern zusätzlicher Abstand (mind. 15 m² Trainingsfläche) besteht und die Lüftung gewährleistet ist, kann ohne Maske trainiert werden.

Wettkämpfe im Breitensport sind zur Zeit untersagt.

1.3 Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Auf das traditionelle Handshake zur Begrüssung und bei der Verabschiedung (oder ähnliche Rituale mit Körperkontakt) ist zu verzichten. Gleiches gilt für Fairplay-Gesten mit Körperkontakt.

Trinkflaschen werden mit dem eigenen Namen gekennzeichnet und nicht weitergegeben.

SportlerInnen und Trainerpersonen wird empfohlen, ein persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen, und die Hände vor und nach der Trainingsaktivität zu desinfizieren.

Sportanlagen und Garderoben müssen entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt werden. Ausserordentliche Reinigungsmassnahmen und Desinfektion sind nicht mehr nötig.

1.4 Präsenzliste führen

Um enge Kontakte von infizierten Personen nachverfolgen zu können, müssen den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung einwandfreie Präsenzlisten vorgelegt werden. Kontaktpersonen der infizierten Personen können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Trainings und Bewegungsaktivitäten, bei denen enger Körperkontakt erforderlich ist, sind in beständigen Gruppen durchzuführen. Als enger Kontakt gilt die länger dauernde (>15min) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

1.5 Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Training oder Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Der Verein bezeichnet einen Covid-Verantwortlichen, der die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten koordiniert. Er/Sie ist für Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

2 Sportlager

In einem Lager sollen Gruppen möglichst über die gesamte Zeit gleich zusammengesetzt sein. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden mit Kontakt zu einer erkrankten Person, gilt es, die Gruppenzusammensetzung minutiös zu protokollieren. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen Gesundheitsbehörde eingefordert werden.

Wichtig ist eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten von Infrastrukturanbietenden (Lagerhäuser) sowie Dienstleistern (Sporthallen).

Zusätzlich zu den Rahmenbedingungen in Kapitel 1 gelten für Lager folgende spezifische Rahmenbedingungen.

2.1 Krankheitssymptome

SportlerInnen und Trainerpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Sportlager teilnehmen. Teilnehmende, die während dem Lager Krankheitssymptome aufweisen, müssen umgehend isoliert und von einem Arzt untersucht und getestet werden. Der Kantonsarzt entscheidet im Falle eines positiven Testergebnisses darüber, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

2.2 Beständige Gruppe

Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Im Optimalfall wird diese Gruppe auch für die Belegung von Schlafsälen so beibehalten.

2.3 Verpflegung

Restaurationsbereiche (inkl. Lagerküche) müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastrogewerbe berücksichtigen.

3 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Vereinen, welche der Sport Union Schweiz angehören, ist seit dem 6.6.2020 in Kraft. Vereine müssen für die Durchführung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten auf der Grundlage des Standardschutzkonzeptes Trainingsbetrieb von Swiss Olympic ihr eigenes Schutzkonzept formulieren. Die Vorlage wurde am 03.11.2020 von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt und allen Mitgliedsvereinen per 11.11.2020 zugestellt.

Es ist wichtig, dass die neuen Rahmenbedingungen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivitäten allen Beteiligten kommuniziert werden. Alle Teilnehmenden tragen die Massnahmen mit.

Das Plakat von Swiss Olympic „Übersicht über nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten“ wird breit gestreut und auch über die Homepage der Sport Union Schweiz zugänglich gemacht.

In den Medienkanälen der Sport Union Schweiz (Web, Social Media, Verbandsorgan „turnen&sport, Newsletter) wird laufend auf die Pflicht zur Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil aller Ausbildungen und Kurse der Sport Union Schweiz.

Die Sport Union Schweiz behält sich vor, zusätzlich Empfehlungen und Ratschläge für die praktische Umsetzung zu formulieren, und steht ihren Vereinen bei Fragen zur Verfügung.

Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht deutet auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

| NATIONALE VORGABEN | | | | |
|---|--|---|---|---|
| Kriterien | Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag | Breitensport | Leistungssport ² | Teams aus Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb ³ |
| Training indoor | | | | |
| Sportaktivitäten ohne Körperkontakt | | für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 5 Personen mit Abstand und Masken ¹ möglich. | für Einzelpersonen und Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestmöglicher Weise in Kleingruppen) möglich | Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich |
| Sportaktivitäten mit Körperkontakt | | | | |
| Training outdoor | | | | |
| Sportaktivitäten ohne Körperkontakt | | für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 5 Personen mit Abstand oder Masken möglich. | für Einzelpersonen und Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestmöglicher Weise in Kleingruppen) möglich | Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich |
| Sportaktivitäten mit Körperkontakt | | | | |
| Wettkampf indoor | | | | |
| Sportaktivitäten ohne Körperkontakt | Abhaltungen Leistungssport ¹ , Sparte Leistungssport | Wettkämpfe mit insgesamt max. 5 Personen möglich über nicht empfohlenen Abstand und Masken ¹ möglich | für Einzelpersonen und Gruppen (Kapazität Infrastruktur berücksichtigt) | Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich |
| Sportaktivitäten mit Körperkontakt | Abhaltungen Leistungssport ¹ , Sparte Leistungssport | | | |
| Zuschauende | | | | |
| Wettkampf outdoor | | | | |
| Sportaktivitäten ohne Körperkontakt | Abhaltungen Leistungssport ¹ , Sparte Leistungssport | Wettkämpfe mit insgesamt max. 5 Personen möglich. Abstand und Masken ¹ möglich | für Einzelpersonen und Gruppen (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen) | Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich |
| Sportaktivitäten mit Körperkontakt | Abhaltungen Leistungssport ¹ , Sparte Leistungssport | | | |
| Zuschauende | | | | |
| Öffnung Sportanlagen | | | | |
| Sportanlagen | Von 19.00 - 06.00 Uhr sowie im Sporthallenbereich am 25. und 26. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 geschlossen | | | |
| Stadien und andere Anlagen im Freien Gelände | | | | |

¹ Keine Maskenpflicht: Sofern zusätzlicher Abstand - d. h. min. 15m² zur ausschliesslichen Nutzung und Kapazitätsbeschränkung - sowie Lüftung gewährleistet sind.

² Leistungssportler*innen: Sind Angehörige eines nationalen Kadets. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

³ Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb: Alle Divisionen und Herren- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herren- und Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey. Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellen Spielbetrieb, wenn die Mehrheit der Akteure*innen über einen «Ausstellungsvertrag» verfügen und vor ungünstigster Höhe der mit dem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anmeldevertrag der Spieler*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Spielbetriebs keine Wettkämpfe mehr betreiben können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 Bst. 2 trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U21-Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.

Keine Einschränkungen
 Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen
 Nicht auf Basis oder unter strengen Einschränkungen bei Form der Aktivität